

FC Blau-Weiß Voerde e.V.

Satzung

Ennepetal, 05.02.2007

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 22.Mai 1948 gegründet
2. Der Verein führt den Namen:
F.C. „Blau-Weiß“ Voerde e.V. und hat seinen Sitz in Ennepetal.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes, sowie des Stadtverbandes für Leibesübung Ennepetal e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr.27 beim Amtsgericht in Schwelm eingetragen.

§ 2

Sinn, Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern zu ermöglichen Sport im Bereich des Amateur -und Jugendfußball zu betreiben. Die Jugendarbeit soll besonders gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke wie unter Absatz 1 + 2 aufgeführt für Vereine, Stiftungen und Körperschaften, denen die Steuervergünstigung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung vom Finanzamt gewährt wurde.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Sämtliche Einnahmen des Vereins, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
8. Nach der Neufassung der Satzung sind dem Finanzamt alle Beschlüsse mitzuteilen durch die wesentliche Satzungsbestimmungen nachträglich geändert, in die Satzung neu eingefügt oder aus ihr gestrichen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
(passive Mitglieder, sind fördernde Mitglieder des Vereins ohne Anteilnahme am Vereinsleben, sie haben kein Stimmrecht)
 - c) Ehrenmitglieder
(Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und zwar auf Grund besonderer Vereinsfördernder Tätigkeit oder langjähriger Mitgliedschaft. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden)
2. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört.
3. Die Mitgliedschaft steht jedem offen
 - a) der die Satzung des Vereins anerkennt.
 - b) der die Spiel- und Sportordnung des Verbandes anerkennt, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) der für sportliches und kameradschaftliches Verhalten innerhalb des Vereins eintritt
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Jugendliche unter 18 Jahren müssen den Aufnahmeantrag vom Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.
Über die Aufnahme Minderjähriger entscheidet die Jugendleitung.
5. Von allen Mitgliedern setzt der Verein voraus, dass sie die Belange des Vereins berücksichtigen und fördern.

§ 4

Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den Austritt,
 - c) durch den Ausschluss.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.
3. Der Austritt aus dem Verein steht frei, muss jedoch schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
4. Der Ausgetretene hat für den fälligen Beitrag sowie für die für seine Person eingegangenen Verpflichtungen in voller Höhe aufzukommen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
 - a) wenn der Beitrag trotz erfolgter Mahnung mehr als 6 Monate nicht entrichtet wurde. Die Beitragsschuld besteht bis zum Datum des Ausschlusses.
 - b) bei Verstößen gegen die Satzung
 - c) bei Nachweis Vereinsschädigender Haltung
6. Dem Ausgeschlossenen müssen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen eine solche Entscheidung kann innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Zustellung beim Ältestenrat eingereicht werden.

7. Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, haben bis zur endgültigen Klärung weder Rechte noch Pflichten dem Verein gegenüber.

§ 5

Finanzwesen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen,
 - b) den Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) den Spenden und Zuschüssen.
2. Die eingenommenen Gelder dienen zur Bestreitung der auftretenden Kosten.
 - a) für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes,
 - b) für die Beschaffung und Erhaltung von Sportgeräten,
 - c) für den Unfall- und Haftpflichtschutz der Mitglieder,
 - d) für die Förderung der Jugendabteilung.
3. Der Hauptvorstand hat das Recht zur jederzeitigen Kassenprüfung. Ferner haben das Recht zur jederzeitigen Kassenprüfung, jedoch nur gemeinsam, die von der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer. Vor Abgabe des Jahresberichtes besteht für die Kassenprüfer die Pflicht zur Kassenprüfung.
4. Zur Deckung der Vereinsausgaben werden eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung des Vereins, den Bedürfnissen entsprechend festgesetzt.
5. Die Beiträge sind Pflichtbeiträge und monatlich im Voraus zu entrichten.
6. Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind die Grundlage des Vereinslebens. Sie wird einberufen durch den Vorstand
 - a) als Hauptversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Eine Hauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. In dieser wird vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht gegeben und soweit erforderlich Vorstandswahlen getätigt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für notwendig erachtet
 - b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.Ist dieses geschehen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden.
4. Zur Haupt- und Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder öffentlich (Internetseite des Vereins, örtliche Presse, Aushang Sportlerheim am Tanneneck) mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (außer Satzungsänderungen), Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Gefasste Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom 1.Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Allen Mitgliedern ist mit der Einladung zu jeder Haupt- oder Mitgliederversammlung eine Tagesordnung zu übermitteln.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem 1.Geschäftsführer
- d) dem 2.Geschäftsführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Jugendgeschäftsführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In Fällen, in denen Vorstandsmitgliedern ein Misstrauen durch die Jahreshauptversammlung ausgesprochen wird, hat eine Neuwahl zu erfolgen. Eine entsprechende Änderung ist gemäß § 10 Satz 2 einzureichen und nach § 10 Satz 3 der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Der Vorstand leistet als oberste Verwaltungsinstanz die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er trägt die Verantwortung für die gedeihliche Zusammenarbeit des gesamten Vereinslebens.
3. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen durchzuführen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen von ihm eingesetzten Beauftragten verwalten zu lassen, wenn dieses die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert.
5. Legen drei Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, oder tritt der Vorstand geschlossen zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Vereinsgeschäfte weiterführen.
6. Sämtliche Funktionen im Vorstand oder etwaigen Ausschüssen ist ehrenamtlich.
7. Der 1.Vorsitzende ist der Leiter und Repräsentant des Vereins.
8. Der Vertreter des 1.Vorsitzenden ist der 2.Vorsitzende.
Dieser unterstützt den 1.Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
9. Der 1.Geschäftsführer regelt den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins.
Der 2.Geschäftsführer ist der Stellvertreter des 1.Geschäftsführers und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
10. Der Kassierer empfängt sämtliche Einnahmen des Vereins und quittiert für den Verein verbindlich. Sonderausgaben nur in Verbindung mit dem gesamten Vorstand.
11. Jugendleiter und Jugendgeschäftsführer sind für die gesamte Jugendarbeit zuständig.
12. Zur Erledigung bestimmter, von der Hauptversammlung oder der Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
13. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von 3 Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 8

Stimmrechte

1. Sämtliche aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder haben Vorschlags- und Stimmrecht.
2. Das Vorschlags- und Stimmrecht in allen Jugendangelegenheiten regelt die Jugendordnung.
3. Passive Mitglieder haben nach § 3 Abs. 1 kein Vorschlags- oder Stimmrecht.

§ 9

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
Entsprechende Anträge sind mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Vierfünftel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Anwesend müssen 50 % der eingeschriebenen Mitglieder sein.
Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 8 Abs.1.
2. Anträge dieser Art sind dem Vorstand zwei Monate vor stattfinden der Versammlung einzureichen und von diesem öffentlich und schriftlich bekannt zu geben.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Sportamt der Stadt Ennepetal zur Verwendung für jugendpflegerische Aufgaben zu. Eine Aufteilung an die Mitglieder findet auf keinen Fall statt. Es gilt § 2 Abs. 7.

§12

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus dem(den) Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des FC Blau-Weiß Voerde e.V. zusammen.